



**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG,
ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN
IN DER RHEIN- UND
BINNENSCHIFFFAHRT**

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN

AKTEN 2011-2012

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse 2011	Seite
CDNI 2011-I-1 Finanzordnung des CDNI	4
Anlage: Finanz- und Buchhaltungsordnung	5
CDNI 2011-I-2 CDNI-Haushalt 2012.....	10
Anlage: Abrechnung über die von der ZKR in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 getragenen Kosten, deren Rückerstattung in den CDNI-Haushalten nicht vorgesehen ist.....	11
CDNI 2011-I-3 Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und CDNI	12
Anlage: Regeln	13
CDNI 2011-I-4 Änderung der Anwendungsbestimmung - Anlage 2 Anhang II Anforderungen an das Nachlenzsystem	14
Anlage: Model 1	15
CDNI 2011-I-5 Änderung der Anwendungsbestimmung - Anlage 2 Anhang II Entladungsstandards	16
Anlage: Korrekturen und Änderungen der Entladungsstandards	17
CDNI 2011-I-6 Berichtigung des Wortlauts der französischen Fassung des Übereinkommens	18
Anlage: Redaktionelle Änderungen	19
CDNI 2011-II-1 Anwendbarer Tarif im Jahr 2012 im Rahmen der Finanzierung laut Artikel 6.....	20
CDNI 2011-II-2 Arbeitsprogramm des CDNI 2012-2013	21
Anlage: Tabelle Arbeitsprogramm	22
CDNI 2011-II-3 Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS	24
CDNI 2011-II-4 Ernennung eines Kontrollorgans	26

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse 2012	Seite
CDNI 2012-I-1 CDNI – Änderung der Anlage 1 für Deutschland.....	27
CDNI 2012-I-2 Anwendungsbestimmung - Teil B Ausnahmen in Bezug auf die Entladebescheinigung gemäß Artikel 6.03 für bestimmte Schiffs- und Beförderungsarten	28
Anlage: Änderung Anlage 2 Anwendungsbestimmung Teil B	29
CDNI 2012-I-3 Finanzierung der Sammlung und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen laut Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens.....	30
Anlage: Memorandum bezüglich der Umsetzung von Artikel 7, CDNI.....	31
CDNI 2012-I-4 Einheitliche Auslegung des Übereinkommens - Sportboote -	33
CDNI 2012-I-5 Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI für das Haushaltsjahr 2010.....	34
CDNI 2012-II-1 CDNI –Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011	40
Anlage: Bilanz für das Haushaltsjahr 2011	41
CDNI 2012-II-2 CDNI-Haushalt 2013.....	47
CDNI 2012-II-3 Internationaler Finanzausgleich	48
CDNI 2012-II-4 Änderung der Anwendungsbestimmung - Anlage 2 Anhang II	49
CDNI 2012-II-5 Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und der IAKS	50

Finanzordnung des CDNI

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bestreben, einen finanziellen Rahmen gemäß den aus Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 14 Absätze 1, 5 und 6 des Übereinkommens erwachsenden Verpflichtungen zu schaffen;

in dem Bewusstsein, dass

- für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des CDNI einfache, klare und eindeutige Bestimmungen erforderlich sind;
- zur Umsetzung des CDNI eine hinreichende Finanzausstattung erforderlich ist;
- im Rahmen der Umsetzung des CDNI eine ausreichende Liquidität zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Organe des CDNI gewährleistet sein muss;
- es zweckmäßig ist, ein Reservefonds zur Deckung finanzieller Engpässe sowie einen Fonds für Investitionen in das Anlagevermögen des CDNI nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzurichten

unter Hinweis auf ihren Beschluss CDNI 2009-I-5 zur Einrichtung des Reservefonds im Rahmen der Durchführung des Haushalts der Organe des CDNI,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 6 und 14 Absatz 6 des CDNI, wonach die Staaten zu den Haushalten der IAKS und der KVP zu gleichen Teilen beitragen,

mit dem Hinweis jedoch, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf den in Artikel 9, insbesondere Absatz 3, des Übereinkommens verankerten Grundsatz und ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 6 beschlossen haben, die Kosten für den Betrieb des Finanzierungssystems gemäß Teil A des Übereinkommens nach einem gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zu verteilen,

beschließt, sich die in der Anlage beigefügte Finanzordnung zu geben;

beschließt ferner, dass der Verteilungsschlüssel, der nur zur Verteilung der im Haushalt der IAKS veranschlagten Kosten für den Betrieb des Finanzierungssystems nach Teil A des Übereinkommens bestimmt ist, im Rahmen des jeweils zu verabschiedenden Jahreshaushalts festgelegt wird.

Anlage

**FINANZ- UND BUCHFÜHRUNGSORDNUNG
DES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG, ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN IN
DER RHEIN- UND BINNENSCHIFFFAHRT (CDNI)**

Artikel 1

1. Das Haushaltsjahr reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die im Laufe eines Jahres eingegangenen Zahlungsverpflichtungen können bis zum 1. März des folgenden Jahres, dem Tag des Jahresabschlusses, beglichen werden. Der Haushaltsentwurf wird vom Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „der Generalsekretär“) vorbereitet und den Delegationen spätestens am 1. Juni des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres vorgelegt. Dem Haushaltsentwurf werden vorläufige Haushaltspläne für die beiden nachfolgenden Jahre beigefügt.
2. Der Haushalt des CDNI setzt sich aus zwei gesonderten Haushalten zusammen, dem der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens zur Deckung der mit dem Betrieb des Sekretariats der KVP verbundenen Ausgaben und Kosten und dem der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens zur Deckung der mit der Anwendung des Systems zur Erhebung der Entsorgungsgebühr und dem Betrieb des Sekretariats der IAKS verbundenen Ausgaben und Kosten. Der Haushalt der IAKS wird von dieser selbst festgestellt und der KVP zur Annahme vorgelegt. Die beiden Organe nehmen die vorläufigen Haushaltspläne für die beiden nachfolgenden Jahre im ersten Halbjahr des laufenden Jahres zur Kenntnis.
3. Der Gesamthaushalt wird von der KVP gebilligt und durch einen Beschluss angenommen.

Artikel 2

1. Die Finanz- und Buchführung im Rahmen des Übereinkommens wird gemäß Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 15 vom Generalsekretär wahrgenommen.
2. Ein Ad-hoc-Ausschuss, der sich aus je einem Mitglied der Delegationen zusammensetzt, kann mit der Vorbereitung der Haushaltsberatungen der KVP und der Prüfung des Berichts über die Finanzlage beauftragt werden. Jeder Delegierte kann von einem Finanzsachverständigen unterstützt werden.

Artikel 3

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Ausgaben gehen zu Lasten des Haushaltsjahres, in dem sie getätigt wurden. Die im Haushalt veranschlagte Gesamtsumme darf nicht überschritten werden.

Artikel 4

1. Die Haushaltsentwürfe sind in Euro auszuweisen. Sie sind nach der Herkunft der Einnahmen und dem Zweck der Ausgaben in Kapitel und Einzelpositionen zu unterteilen.
2. Es ist nach dem Kapitel Personalkosten und dem Kapitel Betriebskosten zu unterscheiden.

3. Der Haushalt der IAKS unterscheidet zudem nach dem Kapitel Kosten für Investition und Betrieb des Finanzierungssystems nach Teil A des Übereinkommens.
4. Zur Durchführung des Haushalts können die vom Generalsekretär für notwendig erachteten Überweisungen zwischen verschiedenen Haushaltsposten ein und desselben Kapitels bis zu einer Höhe von 20 % der Haushaltsmittel des belasteten Haushaltspostens vorgenommen werden. Die Delegationen werden davon im Voraus unterrichtet. Auf Antrag einer Delegation wird der Mitteltransfer der Zustimmung der KVP unterstellt. Zu diesem Zweck kann ein schriftliches Verfahren angewandt werden.

Artikel 5

1. Die Haushaltsbeiträge nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Anteilen finanziert.
2. Die Beiträge nach Artikel 4 Absatz 3 dieser Finanzordnung werden von den Vertragsstaaten in Anteilen gemäß dem von ihnen gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel finanziert.
3. Die Haushaltsentwürfe enthalten eine Auflistung der Beiträge der Vertragsparteien.
4. Die Beiträge der Vertragsstaaten sind vor dem 1. April des betreffenden Jahres auf das Konto des CDNI bei einer vom Generalsekretär bezeichneten Bank einzuzahlen.

Artikel 6

Der Generalsekretär kann nach Maßgabe des Beschlusses CDNI 2009-I-5 der KVP zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Zahlungsfähigkeit der Organe des Übereinkommens im Falle

- a) nicht fristgemäß entrichteter Beiträge oder sonstigen Mittelbedarfs,
- b) unvorhergesehenen, unabweisbaren und dringenden Bedarfs, der nachweislich nicht aus regulären Haushaltsmitteln finanzierbar ist,

einen Reservefonds (Kassenreserve) in Höhe von höchstens 12 % des Haushalts, gerundet auf 1000 €, bilden.

2. Die Inanspruchnahme von Mitteln gemäß Buchstabe 1 b) ist der KVP im Voraus unter Angabe von Gründen anzuzeigen.
3. Die Wiederauffüllung des Reservefonds bis zur genannten maximalen Höhe ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr zu berücksichtigen. Der Reservefonds wird aus seitens der Mitgliedsstaaten gezahlten Vorschüssen gespeist, die auf Grundlage des beschlossenen Beitragsschlüssels festgelegt werden.
4. In Fällen, in denen der Mittelbedarf durch den Reservefonds nicht gedeckt werden kann, setzt der Generalsekretär die Delegationen davon unverzüglich in Kenntnis.
5. Die Bedingungen für die Verwendung des Reservefonds werden zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung überprüft.

Artikel 7

Überschüsse des abgelaufenen Haushaltsjahres werden den Vertragsparteien vor dem in Artikel 16 genannten Zeitpunkt bekannt gegeben. Sie werden mit dem im Folgejahr fälligen Mitgliedsbeitrag verrechnet, sofern die KVP nicht ausnahmsweise etwas anderes beschließt.

Artikel 8

Für notwendige Investitionen im Anlagevermögen des CDNI soll ein Investitionsfonds eingerichtet werden.

Zu diesem Zweck wird auf Grundlage eines von der KVP verabschiedeten mittelfristigen Investitionsplans für das entsprechende Investitionsvorhaben für jedes Haushaltsjahr ein festgelegter Betrag im Haushalt des CDNI veranschlagt und nach KVP-Beschluss in den Investitionsfonds eingezahlt.

Artikel 9

Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres ergeben, dass durch Umstände, die bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren, neue oder höher zu veranschlagende Ausgaben auftreten und diese Mehrausgaben weder durch vorhandene Instrumente der Haushaltsdurchführung, insbesondere der Reservefonds, noch durch eine zeitliche Verschiebung der Ausgaben zu decken sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der in seiner Struktur den bereits bewilligten Haushalt entspricht. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts bedarf der Zustimmung der KVP. Es kann ein schriftliches Verfahren angewandt werden.

Artikel 10

Die temporäre Anlage der Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr sowie die Verwaltung der Finanzmittel aus dem Reservefonds und dem Investitionsfonds werden vom Generalsekretär zu anlagensicheren und wirtschaftlichen Konditionen besorgt.

Artikel 11

1. Vor Durchführung einer Ausgabe überprüft der Buchhalter des CDNI deren Konformität mit den Haushaltsvoranschlägen und mit der geltenden Beschlusslage. Er bereitet Haushaltsvorschläge und Ausgabenvorschläge vor und legt sie dem Generalsekretär vor. Er führt die Ausgaben und Einnahmen durch, trägt Sorge für ihre ordnungsgemäße Verbuchung sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.
2. Es obliegt dem Buchhalter, nicht ordnungsgemäße Ausgaben zu verweigern. Bei Uneinigkeit zwischen dem Generalsekretär und dem Buchhalter über die Regelmäßigkeit einer Ausgabe wird diese ausgesetzt, bis die KVP darüber entscheidet.

Artikel 12

Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Zahlungsauftrag des Generalsekretärs vorliegt. Der Zahlungsauftrag enthält Angaben zu den Belegen oder Unterlagen zur Begründung der Ausgabe sowie zum Haushaltsposten, der mit der Ausgabe zu belasten ist. Die Aufträge werden für das gesamte Haushaltsjahr einheitlich und durchgehend nummeriert.

Artikel 13

1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos.
2. In Ausnahmefällen können Ausgaben im Wege der Barzahlung geleistet werden, wenn dies der üblichen Praxis entspricht und finanziell im Interesse des CDNI liegt. Dazu wird vom Buchhalter des CDNI unter Aufsicht des Generalsekretärs eine Kasse geführt.

Artikel 14

Bei der Vornahme aller Ausgaben ist auf alle Fälle nach der für das CDNI verwaltungstechnisch günstigsten und wirtschaftlichsten Lösung zu verfahren.

Artikel 15

Am Sitz des Sekretariats wird im Rahmen des CDNI geführt:

1. Ein allgemeines „Rechnungsbuch“, in das alle Vorgänge, unabhängig von der Zahlungsart, eingetragen werden.

Hierin werden alle Kapitalbewegungen mit folgenden Angaben festgehalten:

- a) Kasse,
 - b) Bankkonten,
 - c) Reservefonds,
 - d) Investitionsfonds
 - e) Einnahmen (Beiträge, Zinsen und sonstige),
 - f) Ausgaben, getrennt nach Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und Ausgaben vor Abschluss des Haushaltsjahres aus dem Haushalt des abgelaufenen Jahres.
2. Ein „Ausgabenbuch“ für jedes Haushaltskapitel und jedes Haushaltsjahr. Die Ausgaben jedes Haushaltsjahres werden in chronologischer Reihenfolge eingetragen und die Bücher mit Abschluss des Haushaltsjahres abgeschlossen.
 3. Ein „Kassenbuch“ für die täglichen Einnahmen und Ausgaben.
 4. Ein „Buch“ mit Eintragungen über die Anschaffung von Einrichtungsgütern und Mobiliar sowie über die entsprechenden Amortisierungen.

Die genannten Bücher können in elektronischer Form geführt werden. Die entsprechenden Belege sind geordnet in den Archiven aufzubewahren.

Artikel 16

1. Die Rechnungslegung wird einmal jährlich bis zum 30. Juli des Folgejahres von einem unabhängigen Rechnungskontrollorgan geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung, die Buchführung sowie die Einhaltung der Verfahren und den Stand der Konten des CDNI. Es ist ein Bericht zu verfassen. Das Kontrollorgan wird auf Vorschlag der Delegationen durch einen Beschluss der KVP für mindestens vier Jahre ernannt. Die Dauer des Mandats darf acht Jahre nicht überschreiten.
2. Das in Absatz 1 genannte Rechnungskontrollorgan muss zur Bestätigung der Rechnungslegung befugt sein.
3. Der Bericht des Rechnungskontrollorgans und die gesamte Buchführung stehen den Delegationen zur Verfügung, die sie jederzeit einsehen können.
4. Der Generalsekretär legt der KVP jedes Jahr einen Bericht über die Finanzlage des CDNI vor.
5. Dieser Bericht wird den Delegationen mindestens einen Monat vor der Sitzung der KVP vorgelegt. Die KVP befindet über diesen Bericht und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.
6. Die KVP verabschiedet den Jahresabschluss des Vorjahres bei ihrer ordentlichen Jahressitzung.

Artikel 17

Befindet sich ein Mitgliedsstaat in Zahlungsverzug, so hat er umgehend den Rückstand auszugleichen.

Sofern aufgrund des Zahlungsverzugs ein Darlehen aufgenommen werden muss, sind die Zinsaufwendungen dem säumigen Staat aufzuerlegen.

*

CDNI-Haushalt 2012

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Inanspruchnahme des vom Sekretariat vorbereiteten detaillierten Haushalts
(CPC (11) 30 endg.),

nimmt ihren Haushalt 2012 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2012 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 610 000,00 € (sechshundertzehntausend Euro) an;

beschließt die Überschüsse aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von 383 354,55 € wie folgt zu verwenden:

- Zahlung der vom Sekretariat der ZKR für das CDNI gemäß beigefügter Anlage in den Jahren 2010 und 2011 erbrachten Leistungen in Höhe von 105 000,00 €;
- Einzahlung eines Betrages von 73 200,00 € in den Reservefonds;
- Einzahlung eines Betrages von 130 154,55 € in den Investitionsfonds sowie
- einen Betrag von 37 500 € mit den Beiträgen der Vertragsparteien zu verrechnen, so dass auf die Vertragsparteien ein Betrag von 572 500,00 € zu verteilen ist;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2012 (Betrag in Euro)
Deutschland	145 750,00
Belgien	70 250,00
Frankreich	36 275,00
Luxemburg	32 500,00
Niederlande	247 675,00
Schweiz	40 050,00
Gesamt	572 500,00

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlage

Abrechnung über die von der ZKR in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 getragenen Kosten, deren Rückerstattung in den CDNI-Haushalten nicht vorgesehen ist

In den Jahren 2009 und 2010 wurde der Haushalt der ZKR mit einer Reihe von Ausgaben belastet, die im Haushalt des CDNI aufgrund der Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Einführung dieses neuen Übereinkommens nicht berücksichtigt worden waren. Die ZKR konnte sich diese Ausgaben daher nicht zurückerstatten lassen. Diese Situation wird in Anbetracht der Ausgaben, die dieses Jahr im CDNI-Haushalt vorgesehen sind, 2011 anhalten (siehe Dokument PRE (10) 30 / CPC (10) 53 sowie PRE (10)m 35).

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom stellvertretenden Generalsekretär für das CDNI aufgewendete Arbeitszeit, die vom Sekretariatspersonal durchgeführten Übersetzungsarbeiten und die Gemeinkosten. Ab dem Jahr 2012 werden diese Ausgaben vollständig in den CDNI-Haushalt integriert (siehe Haushaltsentwurf 2012 des CDNI).

Jahr 2010 (Ausgaben)

Arbeiten des stellvertretenden Generalsekretärs (auf Stundenbasis)	37.000 Euro
Arbeiten des Übersetzungspersonals des Sekretariats 700 Seiten à 30,00 Euro =	21.000 Euro

Jahr 2011 (Prognose)

Arbeiten des stellvertretenden Generalsekretärs (auf Stundenbasis)	28.000 Euro
Arbeiten des Übersetzungspersonals des Sekretariats 700 Seiten à 30,00 Euro =	21.000 Euro

Gesamtsumme 2010 + 2011 = 107.000 Euro, gerundet auf 105.000 Euro

Die Einzelheiten zur Feststellung dieser Beträge können im Sekretariat eingesehen werden.

¹ Diese Anlage ist auch Gegenstand des Protokolls 2011-I-4 der ZKR.

Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und dem CDNI

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) am 1. November 2009 in Kraft getreten ist;

in der Erwägung, dass durch die Inkraftsetzung dieses Übereinkommens Aufgaben auf die ZKR und ihrem Sekretariat übertragen worden sind,

in der Erwägung, dass Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und den Organen des Abkommens festzulegen sind

nimmt mit Zufriedenheit den Beschluss 2011-I-3 der ZKR zur Kenntnis

stellt das Einvernehmen aller Vertragsparteien mit dem Inhalt dieses Beschlusses und insbesondere der Regeln das Verhältnis zwischen der ZKR und CDNI betreffend fest (Anlage)

*

Anlage

Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und CDNI

Grundregeln:

1. Das Vertragswerk der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) und das CDNI sind eigenständige und voneinander unabhängige völkerrechtliche Vereinbarungen.
2. Abschluss und Inkrafttreten des CDNI hatten weder den Zweck noch die Wirkung, die Befugnisse und Zuständigkeiten der ZKR aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte zu ändern.

Aufgaben der ZKR:

3. Die ZKR erörtert und regelt nach eigenem Ermessen sämtliche Fragen betreffend die Umwelt, die nicht im CDNI geregelt sind und keine unmittelbare Erweiterung der Bestimmungen dieses Übereinkommens darstellen.

Aufgaben des CDNI:

4. Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des CDNI und zukünftiger Änderungen desselben fallen in den Zuständigkeitsbereich der Organe des CDNI.
5. Das CDNI verwaltet seine Finanzangelegenheiten unabhängig von der ZKR in eigener Zuständigkeit. Die Buchführung des CDNI ist unabhängig von jener der ZKR. Die Haushalts- und Buchführung des CDNI ist in dessen Finanzordnung geregelt. Der Haushalt des CDNI setzt sich aus den Haushalten der KVP und der IAKS zusammen. Diese Haushalte werden von den zuständigen Organen des CDNI aufgestellt und verabschiedet.

Sekretariat des CDNI:

6. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 15 des CDNI wird das Sekretariat der KVP und der IAKS vom Sekretariat der ZKR wahrgenommen.
Die ZKR hat sich im Rahmen ihres Beschlusses 2007-II-15 bereit erklärt, den Organen des CDNI ihr Sekretariat zur Verfügung zu stellen.
7. Wenn es im Auftrag der Organe des CDNI handelt, ist das Sekretariat diesen Organen unterstellt und erstattet diesen Bericht. Die Aufgaben des Sekretariats gegenüber diesen Organen sind in den Geschäftsordnungen der KVP und der IAKS sowie der Finanzordnung des CDNI geregelt.
8. Unter „Wahrnehmung des Sekretariats“ ist die Bereitstellung von Personal, Räumlichkeiten, Material und sonstiger für die Umsetzung des CDNI erforderlicher Leistungen zu verstehen. Das Sekretariat erstellt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und der aus der Kostenrechnung der ZKR gewonnenen Indikatoren eine Abrechnung der im Rahmen des CDNI erbrachten Leistungen.
9. Die Kosten der vom Sekretariat im Auftrag der CDNI-Organen erbrachten Leistungen werden im Haushalt des CDNI berücksichtigt. Wenn der Haushalt des CDNI zur Deckung der erbrachten Leistungen nicht ausreicht, werden die entsprechenden Beträge nach Maßgabe der Finanzordnung des CDNI der ZKR erstattet.

Wechselwirkungen:

10. Da das CDNI von allen Mitgliedstaaten der ZKR ratifiziert worden ist, hält sich die ZKR an die Vorschriften und Normen dieses Übereinkommens gebunden.
11. Die zur Umsetzung des CDNI zu treffenden Vorschriften werden, soweit sie die Rheinschiffahrt und somit die Zuständigkeit der ZKR betreffen, von der ZKR beschlossen.
12. Damit die an die Schifffahrt gerichteten Vorschriften und Normen des CDNI auf den Rhein angewandt werden können, bezieht die ZKR sie in ihre Verordnungen ein.

**Änderung der Anwendungsbestimmung
Anlage 2
Anhang II**

Anforderungen an das Nachlenzsystem

Muster 1

Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen

Die Konferenz der Vertragsparteien,

aufgrund der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

nimmt die neue Fassung der Anlage 2, Anhang II – *Muster 1* „Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen“ des Übereinkommens an (Anlage).

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

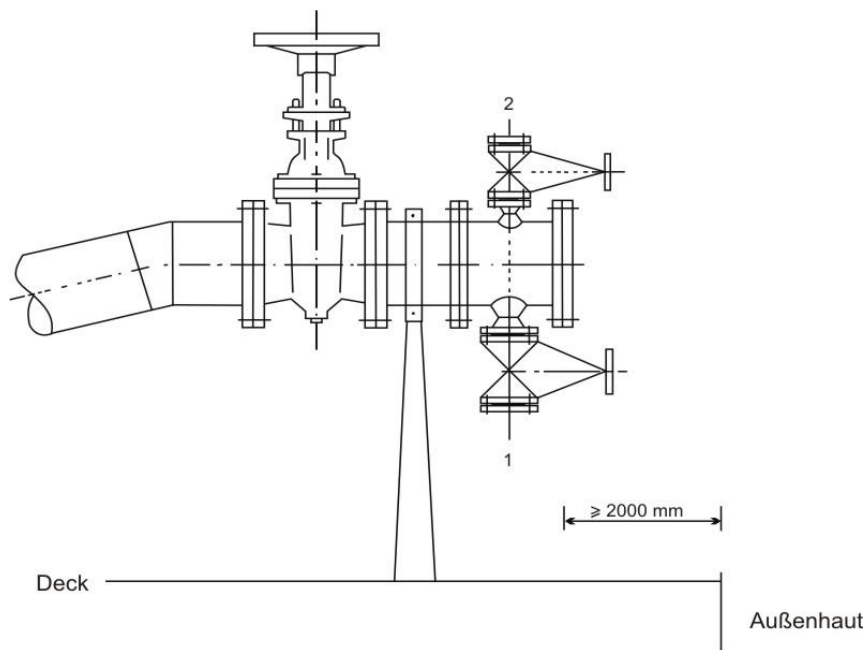
*

Anlage

ANLAGE 2

ANHANG II Muster 1

Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen



Anschluss für die Abgabe von Restmengen.

Anschluss gemäß den Normen

- EN 14 420-6 DN 50 (männliche Verbindung) oder
- EN 14 420-7 DN 50 (männliche Verbindung).

Anschlüsse/Kupplungen, die höheren oder gleichwertigen Sicherheitsanforderungen genügen, dürfen alternativ verwendet werden.

**Änderung der Anwendungsbestimmung
Anlage 2
Anhang III**

**Entladungsstandards und Abgabe- / Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung
von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bestreben, dafür zu sorgen, dass die Stoffliste von Anhang III der Anlage 2 des Übereinkommens die regelmäßig auf Wasserstraßen beförderten Güter berücksichtigt,

in Anbetracht der Notwendigkeit, einige redaktionelle Korrekturen in den per Beschluss (CDNI 2009-II-2) verabschiedeten Fassungen des betroffenen Anhangs vorzunehmen,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

beschließt die in der Anlage vermerkten Korrekturen und Änderungen in Bezug auf die Stoffliste von Anhang III der Anlage 2 des Übereinkommens,

beauftragt das Sekretariat, diese Korrekturen und Änderungen bei den Veröffentlichungen des Anhangs III der Anlage 2 zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Anlage

ANLAGE 2
Anwendungsbestimmung

ANHANG III

**Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von
Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen**

I. REDAKTIONELLE KORREKTUREN DER ENTLADUNGSSTANDARDS

In der Tabelle der Entladungsstandards sind nachstehende Korrekturen durchzuführen:

Korrektur	Durchzuführende Korrekturen
1 (betrifft nur NL Version)	Zeile 1449 (Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert): in Spalte 4 ist der Buchstabe „A“ hinzuzufügen
2	Zeile 6341 (Kreide, roh): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
3	Zeile 6342 (Kreide, zum Düngen): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
4	Zeile 6412 (Zementklinker): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
5	Zeile 6420 (Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
6	Zeile 6502 (Gips, roh, zum Düngen): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
7	Zeile 6503 (Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
8	Zeile 7121 (Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
9	Zeile 7122 (Apatit, Koprolith, Phosphorit, Rohphosphate, nicht spezifiziert): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.

II. ÄNDERUNGEN DER ENTLADUNGSSTANDARDS

In der Tabelle der Entladungsstandards sind nachstehende Änderungen durchzuführen:

Änderung	Durchzuführende Änderungen
1	Nach Zeile 0150 (Mais): die Zeilen 016 „Reis“ und 0160 „Reis“ einfügen, und in letzterer Zeile in den Spalten 3 und 4 jeweils den Buchstaben „A“ hinzufügen.
2	Zeile 6342 (Kreide, zum Düngen): in Spalte 4 den Buchstaben „A“ durch „-“ ersetzen.
3	Zeile 7222 (Dicalciumphosphat) : <ul style="list-style-type: none"> - in Spalte 3 „-“ ersetzen durch den Buchstaben „A“ - in Spalte 4 den Buchstaben „B“ durch „-“ ersetzen - in Spalte 5 den Buchstaben „S“ entfernen - in Spalte 6 die Zahl / Fußnote „11“ entfernen

Berichtigung des Wortlauts der französischen Fassung des Übereinkommens

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis darauf, dass Frankreich den Verwahrer mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 auf eine mangelnde Übereinstimmung zwischen der französischen Fassung und der deutschen/niederländischen Fassung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) hingewiesen und vorgeschlagen hat, diese sprachlichen Fehler in der französischen Fassung zu berichtigen,

unter Hinweis darauf, dass alle Vertragsparteien von diesem Vorschlag unterrichtet worden sind und der Verwahrer den Vertragsparteien am 20. Mai 2011 ein entsprechendes Schreiben übermittelt hat,

stellt fest, dass die beigefügte Liste der vorzunehmenden Korrekturen (Anlage) vom Verwahrer im gemeinsamen Einvernehmen mit den Delegationen der Vertragsparteien beschlossen wurde,

stellt fest, dass die Vertragsparteien mit dem vorliegenden Beschluss bestätigen, dass sie mit diesen redaktionellen Änderungen der französischen Fassung des Übereinkommens uneingeschränkt einverstanden sind,

ersucht den Verwahrer, den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der korrigierten französischen Fassung dieses Übereinkommens zu übermitteln.

*

Anlage

REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN AM WORTLAUT DES CDNI UND SEINER ANLAGE 2

Hauptteil des Übereinkommens			
Korr.	ARTIKEL	Abs.	Redaktionelle Änderung
1	1	q.	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
2	8	2	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
3	11		<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
4	12	3	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“ die Worte „son armateur ou son propriétaire“ werden ersetzt durch „l'armateur ou le propriétaire du bâtiment“</i>
5	13	titre	<i>der Ausdruck „de l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „du transporteur“</i>
6	13	1	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>

ANLAGE 2 – Anwendungsbestimmung				
Korr.	Textabschnitt	Abs.	Satz	Redaktionelle Änderung
1	6.02	2	1	<i>es wird ein Komma gesetzt zwischen „état aspiré“ und „pour“</i>
2	6.03	1	3	<i>der Ausdruck „exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „transporteur“</i>
3	Kapitel VII	-	-	<i>der Ausdruck „exploitant du bâtiment“ im Titel wird ersetzt durch „transporteur“</i>
4	7.02	1	1	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
5	7.02	3	-	<i>die Worte „son exploitant“ werden ersetzt durch „le transporteur“</i>
6	7.04	4	1	<i>das Wort „exploitant“ wird ersetzt durch „transporteur“</i>
7	7.04	4	2	<i>der Ausdruck „à l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „au transporteur“</i>
8	7.05	1	-	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
9	7.05	2	-	<i>der Ausdruck „à l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „au transporteur“</i>
10	7.06	3	-	<i>der Ausdruck „de l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „du transporteur“</i>
11	7.07	-	-	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>

Anwendbarer Tarif im Jahr 2012 im Rahmen der Finanzierung laut Artikel 6

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Anbetracht des Standes der Finanzierung laut Artikel 6 des Übereinkommens am Ende des dritten Quartals 2011,

stellt fest, dass der Tarif laut Artikel 3.03 des Teils A der Anwendungsbestimmung 2012 ungeändert bleibt.

*

Arbeitsprogramm des CDNI 2012-2013

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf die ihr durch das Übereinkommen übertragene Aufgabe,

nimmt das Arbeitsprogramm 2012-2013 an,

fordert die Delegationen der Mitgliedstaaten auf, zu den in diesem Arbeitsprogramm vorgesehenen Themen Vorschläge zu unterbreiten,

bittet das Sekretariat, die Umsetzung dieses Programms zu unterstützen.

Anlage

Nr.	Auftrag / Veranlassung	Zeitvorgaben		Referenzdokumente	Priorität
Teil A					
1.	Finanzierungssystem nach Artikel 6 CDNI a. Bewertung des Tarifs von 7,5 € je 1000 Liter in Bezug auf die Gesamtkosten des Annahmestellennetzes b. Revision der Tarifstruktur des Artikels 6 im Hinblick auf die Abfallvermeidung c. Optimierung des Betriebs des Annahmestellennetzes	II-12	II-13	CPC (11) 19 rev1 CPC (11) 35 CPC (10) 40 CPC (10) 36 IIPC (11) 19	I I II
Teil B					
2.	Revision des Teils B a. Aufnahme in Teil B von Bestimmungen über die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung b. Bewertung des Bedarfs bezüglich der Abgabe von Abfällen aus dem Ladungsbereich nach Teil B Artikel 5.02 c. Diskussion und Evaluierung der Einhaltung der Anwendungsbestimmung in der Praxis d. Befreiungen vom Ausstellen der Entladebescheinigung	I-12	II-12	CDNI/G (11) 19 CPC (11) 40 Addendum CPC (11) 39 CDNI/G (11) 18 rev2 CDNI/G (11) 39	I II I I
Teil C					
3.	Fragen zur Aufbereitung des häuslichen Abwassers von Fahrgastschiffen a. Erarbeitung und Vereinbarung der Bedingungen für Abweichungen laut Artikel 9.02 b. Problemanalyse bezüglich der Abwasseraufbereitung bei Schiffen, die nicht unter Artikel 9.01 Absatz 3 fallen c. Landanlagen für Fahrgastschiffe Sachstand; Bewertung			CPC (11) 45 CPC (11) 40 Addendum	I II II

Nr.	Auftrag / Veranlassung	Zeitvorgaben		Referenz- dokumente	Priorität
4.	Übriger Sonderabfall - Koordinierung der auf nationaler Ebene einzuführenden Mechanismen zur Entsorgung des übrigen Sonderabfalls auf internationaler Ebene			CPC (11) 39 CPC (11) 40 Addendum	I
Allgemeine Fragen					
5.	Kommunikation der Umsetzung des Übereinkommens - Website; Faltblatt - Erarbeitung und Aktualisierung von FAQ		I-12		I
6.	Beziehungen zu Drittstaaten, die an einem Beitritt zum Übereinkommen interessiert sind - Abhaltung von Seminaren; Besichtigungen				II

Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 8. und 9. Dezember 2011 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

folgende Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland: Herr Kliche
 Frau HÜLPÜSCH
 Herr SPITZER (Sachverständiger)

Belgien: Herr VAN KEER
 Herr RENARD
 Frau DEWALQUE
 Herr VERLINDEN (Stellv.)
 Herr CROO (Stellv.)
 Herr VERSCHUEREN (Stellv.)
 Herr HELON (Experte)

Frankreich: Frau MOOSBRUGGER
 Herr BEURAIN
 Frau FREYTOS (Stellv.)

Luxemburg: Herr NILLES
 Frau DOS-REIS

Niederlande: Herr TEN BROEKE
 Frau STURIALE (Stellv.)
 Herr KWAKERNAAT
 Herr WEEKHOUT

Schweiz: Herr REUTLINGER
 Herr SUTER.

Der Vorsitz in den Jahren 2012 und 2013 obliegt der niederländischen Delegation.

Zusammensetzung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS)

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

BEV (Deutschland): Herr SPITZER (Vertreter)
Herr RUSCHE (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

ITB (Belgien): Herr SWIDERSKI (Vertreter)
Herr VAN PEETERSEN (Stellvertreter)
Herr VAN LANCKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Herr ROLAND (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)

VNF (Frankreich): Herr SACHY (Vertreter)
Herr ROUAS (Stellvertreter)
Herr KLEIN (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Herr CARPENTIER (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)

Luxemburg: Herr NILLES (Vertreter)
Frau DOS-REIS (Stellvertreterin)
Herr SPITZER (Stellvertreter)

SAB (Niederlande): Herr KLEIBERG (Vertreter)
Herr TIEMAN (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

Stiftung CH
(Schweiz): Herr NUSSER (Vertreter)
Herr SAUTER (Stellvertreter)
Herr AMACKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

Ernennung eines Kontrollorgans

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 16 ihrer Geschäftsordnung,

ernennt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG als Kontrollorgan für den Zeitraum 2012-2015.

*

CDNI – Änderung der Anlage 1 für Deutschland

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf den Vorschlag Deutschlands zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens;

in Anbetracht dessen, dass es den Vertragsstaaten obliegt, die Wasserstraßen, auf denen das Übereinkommen anzuwenden ist, einvernehmlich festzulegen;

in der Erwägung, dass das Ziel des Übereinkommens durch diese Änderung des geographischen Anwendungsbereichs des Übereinkommens in Deutschland nicht in Frage gestellt wird;

unter Hinweis auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

beschließt, die in Artikel 2 genannten und in Anlage 1 näher bezeichneten Wasserstraßen für Deutschland wie folgt zu präzisieren:

„Deutschland: Alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme des deutschen Teils des Bodensees und der Rheinstrecke oberhalb Rheinfeldens.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Anwendungsbestimmung - Teil B

Ausnahmen in Bezug auf die Entladebescheinigung gemäß Artikel 6.03 für bestimmte Schiffs- und Beförderungsarten

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung

- dass eine Vereinfachung der Anwendungsbestimmung Teil B für bestimmte Transportarten im Hinblick auf die administrativen Lasten für Betroffene wünschenswert ist,
- dass die Vereinfachung die Zielsetzungen des Übereinkommens nicht nachteilig beeinflusst,

hierbei handelnd kraft Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

beschließt die in der Anlage beigefügten Änderungen des Artikels 6.03 der Anwendungsbestimmung Teil B.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage

Die Anlage 2 Anwendungsbestimmung Teil B wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6.03 werden nach Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„7. Die Absätze 1 und 4 finden keine Anwendung für Schiffe, die nach ihrer Art und Bauweise geeignet sind und eingesetzt werden für:

- a) den Transport von Containern,
- b) den Transport von beweglicher Ladung (ro-ro), von Stück- und Schwergut bzw. Großgeräten,
- c) die Lieferung von Treibstoffen, Trinkwasser und Bordvorräten an See- und an Binnenschiffe (Bevorratungsschiffe),
- d) die Sammlung öl- und fetthaltiger Abfälle der See- und Binnenschiffe,
- e) den Transport von verflüssigten Gasen (ADN Typ G),
- f) den Transport von flüssigem Schwefel (bei 180 °C), Zementpulver, Flugasche und vergleichbaren Gütern, die als Schüttgut oder pumpbare Ladung befördert werden, wobei von einem ausschließlich für die betroffene Güterkategorie geeigneten System für Beladung, Entladung und Lagerung an Bord Gebrauch gemacht wird,
- g) den Transport von Sand, Kies oder Baggergut von der Baggerstelle zur Entladestelle, wenn das betroffene Schiff ausschließlich für einen solchen Transport gebaut und eingerichtet ist, sofern das betreffende Schiff die genannten Güter oder Lasten auch tatsächlich ausschließlich transportiert und als letzte Ladung transportiert hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Transport gemischter Ladungen mit solchen Schiffen.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei Vorlage vergleichbarer Voraussetzungen ein Fahrzeug im Rahmen der Durchführung von Sondertransporten von der Anwendung der Absätze 1 und 4 befreien. Der Nachweis dieser Befreiung ist an Bord des Fahrzeuges mitzuführen.

8. Die Absätze 1 und 4 finden auch keine Anwendung auf Transporte, bei denen die Entladung in ein Seeschiff erfolgt. Der Schiffsführer hat diese Entladung anhand der entsprechenden Beförderungspapiere nachzuweisen und die Papiere auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.“

**Finanzierung der Sammlung und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen
laut Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

angesichts

- der Bestimmungen des Übereinkommens über die Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Abfallstoffen, die unter Teil C fallen, sowie;
- der Bestimmungen von Teil C der Anwendungsbestimmung hinsichtlich der Vorkehrungen für die Sammlung und Abgabe von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen (häusliche Abwässer, Hausmüll, Klärschlamm, Slops und übriger Sonderabfall),

in der Erwägung,

- dass bereits an einigen Orten (z. B. Häfen) Annahmestellen für die betreffenden Abfallkategorien vorhanden sind,
- dass, nach Anlage 2, Artikel 8.02, spätestens am 1. November 2014 Annahmestellen für Slops und übrigen Sonderabfall in den Häfen verfügbar sein müssen,
- dass Artikel 5 des Abfallübereinkommens vorsieht, dass es eine einheitliche Finanzierungsmethode für die Annahme und Entsorgung des Schiffsabfalls geben wird,

in der Überzeugung, dass international koordinierte Netze von Annahmestellen und begleitende Maßnahmen für die Abgabe dieser Abfälle zum Erreichen der Zielsetzung des Übereinkommens beitragen,

in der Erwägung, dass:

- die Verantwortlichkeiten für die weitere ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach der Annahmestelle in den Mitgliedstaaten unterschiedlich zugewiesen sind,
- sowohl die Infrastruktur als auch die anzuwendenden Verfahren für die Sammlung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen in den Mitgliedstaaten sehr vielfältig sind;
- die Eigenarten der (lokalen und regionalen) Wünsche der Schifffahrt diese Vielfalt noch weiter verstärken,

nimmt das Memorandum in der Beilage zur Kenntnis,

bittet

- die Vertragsparteien, das Sekretariat über den Stand des Netzausbaus mit den jeweiligen Annahmemöglichkeiten und die hierbei von der Schifffahrt zu entrichtenden Kosten zu informieren,
- das Sekretariat, im Frühjahr 2014 einen Bericht über die Umsetzung von Annahmestellen und die Finanzierung von Teil C vorzulegen,
- das Sekretariat, auf der Grundlage dieses Berichts einen Vorschlag zu machen, wie man zukünftig Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 interpretieren und anwenden will.

Anlage

Memorandum

bezüglich der Umsetzung von Artikel 7, CDNI

- Finanzierung der Annahme und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen

(Teil C)

Einleitung

Das Übereinkommen ist das erste internationale Instrument, das für die Sammlung, Abgabe und Annahme der in Teil C genannten Abfallstoffe Regelungen vorsieht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CDNI sind sowohl die Schiffe als auch die Annahmestellen an Land noch nicht in jeder Hinsicht vollständig darauf eingestellt, eine optimale Ausführung von Teil C zu ermöglichen. Im Übereinkommen wird dies berücksichtigt, und es sind einige Übergangsregelungen vorgesehen, insbesondere für die Behandlung von häuslichem Abwasser an Bord von Fahrgastschiffen und für die Abgabevorrichtungen für Slops und übrigen Sonderabfall in den Häfen.

Dieses Memorandum führt den derzeitigen Stand der Umsetzung der Bestimmungen von Teil C unter dem Gesichtspunkt der Annahmestellen und der Finanzierung auf. Vor Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren bezüglich der Einrichtungen für Slops und übrige Sonderabfälle erscheint es notwendig, im Hinblick auf die diesbezügliche Abstimmung der Vertragsparteien rechtzeitig eine neue Bestandsaufnahme der Empfangseinrichtungen und Finanzierungsregelungen zu erstellen. Auf Basis einer Bewertung dieser Informationen durch die KVP sollte das Sekretariat spätestens für die ordentliche Plenarsitzung der KVP 2014 eine Agenda für die möglicherweise näher zu besprechenden Abstimmungsproblematiken erstellen.

1) Abgabe des häuslichen Abwassers von Fahrgast- und Kabinenschiffen nach Artikel 8.01 Buchstabe a

- a. Die Mitgliedstaaten sind nach Anlage 2 Artikel 8.02 Absatz 3 verpflichtet für die Annahme des häuslichen Abwassers von Fahrgast- und Kabinenschiffen Annahmestellen zu schaffen oder schaffen zu lassen und die geordnete Entsorgung sicher zu stellen. Hierfür bieten sich insbesondere folgende Möglichkeiten an:
 - die Abgabe mithilfe eines geeigneten Anschlusses an einem Stammliegeplatz, in die örtliche Kanalisation oder
 - eine Sammlung mit mobilen Einrichtungen durch dazu befugte Unternehmen.
- b. Die Kosten für die Entsorgung gehen grundsätzlich zu Lasten des Schiffsführers, der das Abwasser abgibt.
- c. Diese Kosten können pauschal zugerechnet werden, beispielsweise in die Hafengebühr aufgenommen, oder in Form einer direkten Zahlung des Schiffsführers an den Betreiber der Annahmestelle abgerechnet werden.

2) Entsorgung von Slops nach Artikel 8.01 Buchstabe d und Klärschlamm nach Artikel 8.01 Buchstabe c

- a. Die Entsorgung von Slops und Klärschlamm im Sinne von Artikel 7 Absätze 3 und 4 kann durch Abgabe bei einer dazu befugten Annahmestelle erfolgen, wobei die Abgabe durch das Schiff bzw. die Entgegennahme durch die Annahmestelle gemäß den geltenden Vorschriften der zuständigen Vertragspartei erfolgt und ggf. dokumentiert wird;
- b. Die entsprechenden Kosten können vom Schiffsführer durch unmittelbare Bezahlung an den Betreiber der Annahmestelle beglichen werden.

3) Sammlung, Entsorgung und Finanzierung von Hausmüll nach Artikel 8.01 Buchstabe b und übrigem Sonderabfall nach Artikel 8.01 Buchstabe e

Für die Sammlung, Entsorgung und Finanzierung von übrigem Sonderabfall werden vorläufig keine einheitlichen Verfahren eingeführt. Die KVP hat die jeweiligen Verfahren für die hier gemeinten Abfallkategorien in den Vertragsstaaten zur Kenntnis genommen. Für die Finanzierung werden derzeit zwei Durchführungsformen in Anspruch genommen:

- eine Deckung der Kosten über die Hafengebühren;
- Zahlung einer Kostenpauschale für einen Zeitraum (pro Periode, Jahr oder halbes Jahr), die dazu berechtigt, bestimmte Schiffsabfälle nach Teil C in diesem Zeitraum ohne weitere Kosten abzugeben.

**Einheitliche Auslegung des Übereinkommens
- Sportboote -**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung,

dass das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI, September 1996) gemeinsame Regeln in Bezug auf Abfallvermeidung sowie die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen für die Binnenschifffahrt festlegt,

dass die Anwendung auf Sportboote im Rahmen dieser gemeinsamen Regeln nicht beabsichtigt ist,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens, sowie auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge,

stellt fest, dass die Vertragsparteien dieses Abkommens die Begriffsbestimmung „Fahrzeug“ in Artikel 1 des Übereinkommens auslegen unter Ausschluss von Sportbooten.

**Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI
für das Haushaltsjahr 2010**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2010,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft KPMG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2010 über 903 069,98 Euro an und

erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

Anlage

BILANZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

In €

Bilanz zum 31. Dezember 2010			
Aktiva		Passiva	
		Reserven	370 624.90 €
In Voraus festgestellte Aufwendungen	513 833.75 €	Ergebnis 2010	12 729.65 €
Ausstehende Erträge	34 554.62 €	Vorschuss NL	500 000.00 €
Liquidität	354 681.61 €	Aufwandsnachtrag	19 715.43 €
Insgesamt	903 069.98 €	Insgesamt	903 069.98 €

Anhang 1 : EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

Anhang 2 : AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

Anhang 3 : LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2010

Anhang 4 : ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DER HAUSHALTSJAHRE 2009 UND 2010

EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

Umsetzung entsprechend dem von den Delegationen festgelegten Haushalt und dem Dokument CPC (09) 05 rev1 vom 14. Oktober 2009

	Einnahmen 2010 in €	Haushalt 2010 in €
Haushaltseinnahmen 2010		
Beträge 2010		
Deutschland	151 838.90 €	186 393.52
Belgien	104 402.78 €	104 402.78
Frankreich	58 487.96 €	58 487.96
Luxemburg	55 208.33 €	55 208.33
Niederlande	301 180.56 €	301 180.56
Suisse	68 326.85 €	68 326.85
Haushaltseinnahmen insgesamt	739 445.38 €	774 000.00 €
Sonstige Einnahmen		
Zinsen Festgeldkonten	8 635.79 €	- €
Sonstige Einnahmen insgesamt	8 635.79 €	- €
Ausstehende Erträge 2011 (Beitrag Deutschland)	34 554.62€	
Gesamt CDNI-Haushalt	782 635.79 €	774 000.00 €

AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

	Ausgaben 2010 in €	Haushalt 2010 in €
Soll-Ist-Vergleich 2010		
Betriebsausgaben		
Verdolmetschung	29 295.43 €	21 000.00 €
Telefon, Internet	2 518.36 €	3 000.00 €
Übersetzungen	15 831.14 €	15 000.00 €
Personal ZKR	74 852.57 €	87 000.00 €
Druck, Büromaterial, Porto	6 693.18 €	7 000.00 €
Reisekosten	6 665.48 €	5 000.00 €
Buchprüfung	2 071.26 €	6 500.00 €
Berater	55 834.80 €	10 000.00 €
Bankspesen	1 722.67 €	
Einkauf von Leistungen		
Betriebsausgaben insgesamt	195 484.89 €	154 500.00 €
Investitionen		
Staffelung der Investitionskosten	494 840.00 €	313 500.00 €
Änderung-Anpassung EZS	- €	20 000.00 €
Tilgung Vorschuss NL	- €	- €
Tilgung Vorschüsse ZKR – BEV – SRH	(74 498.00) €	- €
Betriebskosten EZS	79 581.25 €	286 000.00 €
Investitionen insgesamt	574 421.25 €	619 500.00 €
CDNI-Haushalt insgesamt	769 906.14 €	774 000.00 €
Haushaltsüberschuss (ohne Finanzerträge)	4 093.86 - €	€
Haushaltsüberschüsse (einschl. Finanzerträge)	12 729.65 - €	- €
Haushaltsfehlbetrag (ohne Finanzerträge)	- €	€

LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2010

Liquiditätsbilanz zum 31. Dezember 2010	
Kasse	- €
CIAL Konto CDNI	23 246.52 €
CIAL Konto EXCOM	- €
CIAL Konto EXCOM SPE-CDNI	6 435.09 €
CIAL Festgeldkonto CDNI	250 000.00 €
CIAL Festgeldkonto EXCOM	75 000.00 €
Insgesamt	354 681.61 €

ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DER HAUSHALTSJAHRE 2009 UND 2010

Gemäß Beschluss CDNI 2011-I-2 vom 7. Juni 2011 und Dokument CPC (11) 30 werden die Ergebnisse von 2009 (370 624,90 €) und 2010 (12 729.65 €) in Höhe von insgesamt 383 354,55 € wie folgt zugewiesen:

- Zuweisung an den Reservefonds im Umfang von 12 % des Haushalts 2012; dies entspricht einem Betrag von 73 200 €;

- Bildung eines Investitionsfonds in Höhe von 130.154,55 €;

- Erstattung der Kosten für das von der ZKR im Rahmen des CDNI in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 bereitgestellte Personal in Höhe von 105 000 €;

- Haushaltsanpassung über zwei Jahre bezüglich der Haushaltsjahre 2012 und 2013 in Höhe von 37 500 € pro Haushaltsjahr. Diese Lösung (in Form einer Haushaltsanpassung) ermöglicht eine partielle Verteilung des Ergebnisses, ohne dass sich die Höhe der Beiträge von einem zum anderen Jahr allzu stark ändert.

CDNI –Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2011,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft KPMG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2011 über 759 435,53 Euro an und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

Anlage

BILANZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Bilanz zum 31. Dezember 2011			
Aktiva		Passiva	
		Ergebnis vor Verteilung	383 354,55 €
Im Voraus festgestellte Aufwendungen	386 758,69 €	Ergebnis* 2011	-4 656,45 €
Ausstehende Erträge	0,00 €	Vorschuss NL	375 000,00 €
Liquidität	372 676,84 €	Ausstehende Ausgaben	5 737,43 €
Insgesamt	759 435,53 €	Insgesamt	759 435,53 €

* Haushaltsdefizit (15 066,64 €) + Finanzerträge (10 410,19 €)

- Anhang 1 : Allgemeines zur Durchführung der Haushalte 2011
- Anhang 2 : Einnahmen des Haushaltsjahres 2011
- Anhang 3 : Ausgaben des Haushaltsjahres 2011
- Anhang 4 : Liquiditätsbilanz zum 31.12.2011
- Anhang 5 : Zuweisung der Ergebnisse des Haushaltsjahres 2011

Allgemeines zur Durchführung der Haushalte 2011

HAUSHALTSEINNAHMEN

Beiträge:

Bei Abschluss des Haushaltsjahres hatten alle Vertragsparteien ihre Beiträge gezahlt.

Zinsen:

Die Einnahmen außerhalb des Haushalts beliefen sich 2011 auf 10 410,20 € (einschließlich 2 650,26€ aufgelaufener Zinsen).

HAUSHALTAUSGABEN

Die Prüfung der Ausgabenkonten ergab Haushaltsüberschreitungen in den folgenden Posten:

Betriebsausgaben KVP - IAKS

Dolmetschen	5 279,90 €
Übersetzungen	4 911,13 €
Druck, Büromaterial	253,15 €
Rechnungsprüfung	868,93 €

Investitionen IAKS

Änderung des EZS	37 080,30 €
------------------	-------------

Überschreitungen insgesamt 48 393,41 €

Die oben genannten Überschreitungen wurden durch Unterschreitungen bei anderen Posten abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen:

Betriebsausgaben KVP - IAKS

Telefon, Internet	1 891,20 €
Personal ZKR	3 622,19 €
Reisekosten	4 635,21 €
Bankspesen	739,96 €
Beschaffungen	28,02 €

Betriebsausgaben EZS

Betrieb des EZS	22 410,19 €
-----------------	-------------

Unterschreitungen insgesamt 33 326,77 €

Im Haushaltsjahr 2011 wurde somit ein Haushaltsdefizit von insgesamt 15 066,64 € erwirtschaftet. Die Realisierung des Haushalts lag zum 31.12.2011 bei 102 %.

Anhang 2

EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2011

Umsetzung entsprechend dem von den Delegationen festgelegten Haushalt und dem Dokument CPC (10) 58 rev.1 vom 10. Dezember 2010

	Einnahmen 2011 in €	Haushalt 2011 in €
Haushaltseinnahmen 2011		
Beiträge 2011		
Deutschland	152 000,00 €	152 000,00 €
Belgien	76 500,00 €	76 500,00 €
Frankreich	42 525,00 €	42 525,00 €
Luxemburg	38 750,00 €	38 750,00 €
Niederlande	253 925,00 €	253 925,00 €
Schweiz	46 300,00 €	46 300,00 €
Haushaltseinnahmen insgesamt	610 000,00 €	610 000,00 €
Sonstige Einnahmen		
Zinsen Festgeldkonten	10 410,18 €	0,00 €
Zahlungsdifferenzen	0,01 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen insgesamt	10 410,19 €	0,00 €
Gesamtbetrag CDNI-Haushalt	620 410,19 €	610 000,00 €
Gesamtsaldo	- 10 410,19 €	
Überschuss Zahlungen Mitgliedstaaten (ohne Finanzerträge)		
Defizit Zahlungen Mitgliedstaaten (ohne Finanzerträge)		0,00 €

AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2011

	Haushalt 2011	Ausgaben 2011
Haushalt KVP	76 857,14 €	79 092,37 €
Dolmetschen	17 857,14 €	21 628,50 €
Telefon, Internet	3 000,00 €	1 108,80 €
Übersetzungen	12 750,00 €	18 291,73 €
Personal	22 250,00 €	21 344,45 €
Druck	8 000,00 €	8 253,15 €
Dienstreisen	7 000,00 €	2 364,79 €
Rechnungsprüfung	3 000,00 €	3 868,93 €
Bankspesen	1 000,00 €	260,04 €
Beschaffungen	2 000,00 €	1 971,98 €
Haushalt IAKS	533 142,86 €	545 974,27 €
1. Betriebsausgaben	78 142,86 €	76 304,16 €
Dolmetschen	7 142,86 €	8 651,40 €
Übersetzungen	4 250,00 €	3 619,40 €
Personal	66 750,00 €	64 033,36 €
2. Investitionen	155 000,00 €	192 080,30 €
Verteilung Investitionskosten		
Änderung des EZS	30 000,00 €	67 080,30 €
Tilgung Darlehen NL	125 000,00 €	125 000,00 €
3. Betriebskosten SPE-CDNI	300 000,00 €	277 589,81 €
CDNI insgesamt	610 000,00 €	625 066,64 €

LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2011

Liquidität zum 31. Dezember 2011	
Kasse	0,00 €
CIAL Konto CDNI	32 655,79 €
CIAL Konto EXCOM	0,00 €
CIAL Konto EXCOM SPE-CDNI	0,00 €
CIAL Festgeldkonto CDNI	337 370,79 €
Aufgelaufene Zinsen	2 650,26 €
Insgesamt	372 676,84 €

ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DES HAUSHALTSJAHRES 2011

Insgesamt ergibt sich ein Fehlbetrag von 4 656,45 €, der sich aus dem Haushaltsdefizit in Höhe von 15 066,64 € abzüglich Finanzerträgen in Höhe von 10 410,19 € zusammensetzt.

Auf Vorschlag des Sekretariats wurde diesen Fehlbetrag auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen.

CDNI-Haushalt 2013

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Inanspruchnahme des vom Sekretariat vorbereiteten detaillierten Haushalts (CPC (12) 36) und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt ihren Haushalt 2013 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2013 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 639.000 € (sechshundertneunddreißigtausend Euro) an;

beschließt eine Haushaltsanpassung in Höhe von 37 500 €, so dass der auf die Vertragsparteien zu verteilenden Betrag auf 601 500 € sinkt;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2013 (Betrag in Euro)
Deutschland	151 916
Belgien	74 417
Frankreich	39 542
Luxemburg	35 667
Niederlande	256 541
Schweiz	43 417
Insgesamt	601 500

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Internationaler Finanzausgleich

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des mündlichen Berichts des Sekretariats zu den Arbeiten der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS),

beauftragt die IAKS:

- spätestens am 30. März 2013 den Jahresausgleich 2011 festzulegen und der KVP zur Genehmigung in einem schriftlichen Verfahren vorzulegen;
- Vorschläge in Bezug auf eine international koordinierte Durchführung der Rechnungsprüfung, basierend auf dementsprechenden internationalen Standards, der jeweiligen Rechnungen der innerstaatlichen Institutionen bezüglich des Finanzierungssystems laut Artikel 6 CDNI zu erarbeiten und der KVP im Juni 2013 vorzulegen.

Behandlung gasförmiger Ladungsrückstände flüssiger Ladung

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Erwägung der Umstände, dass die Behandlung gasförmiger Ladungsrückstände zunehmend internationale Bedeutung erlangt und in den Mitgliedstaaten regionale Beschränkungen bereits erwogen bzw. durchgeführt werden,

dass den am System Beteiligten bewusst ist, dass einheitliche Verfahren zielführend sind,

bittet das Sekretariat, Initiativen der Stakeholder, um die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen zu schaffen, zu unterstützen und an deren Erarbeitung mitzuwirken,

beauftragt das Sekretariat zu prüfen, inwieweit dementsprechende rechtliche Rahmenbedingungen durch das CDNI geschaffen werden können,

und bittet dazu regelmäßig Bericht zu erstatten.

Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 4. Dezember 2012 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

folgende Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland: Herr Kliche
 Frau HÜLPÜSCH
 Herr SPITZER (Sachverständiger)

Belgien: Herr ARDUI
 Frau DEWALQUE
 Herr VERLINDEN (Stellv.)
 Herr CROO (Stellv.)
 Herr VERSCHUEREN (Stellv.)
 Herr HELON (Experte)

Frankreich: Herr BEURAIN
 Frau FREYTOS (Stellv.)
 Frau BOURBON (Expertin)
 Frau VERGES (Expertin)

Luxemburg: Herr NILLES
 Frau DOS-REIS
 Herr SCHROEDER (Stellv.)

Niederlande: Herr TEN BROEKE
 Frau BROUWER (Stellv.)
 Herr KWAKERNAAT
 Herr WEEKHOUT

Schweiz: Herr REUTLINGER
 Herr SUTER

Der Vorsitz 2013 obliegt der niederländischen Delegation.
